Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Dieter Reiter

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Herrn Staatsminister Joachim Herrmann
Odeonsplatz 3
80539 München

Datum 23. FEB. 2017

Glücksspielrecht
Hier: Vollzugshinweise des StMI vom 16.12.2016 (IA4-2166.1-59) zu Befreiungen für bestehende Spielhallen nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV i.V.m. Art. 12 AGGlüStV
AZ: BOB-Ma

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 16.12.2016 in o.g. Angelegenheit haben wir erhalten. Wir sehen uns an die seitens des StMI erlassenen Vollzugshinweise gebunden.

Gleichwohl

remonstrieren wir hiermit gegen die Vollzugshinweise,

da diese u.E. nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen.

Das Gesetz regelt nach unserem Dafürhalten ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Im Regelfall ist das Verbundverbot ab dem 01.07.2017 auch von den Bestandsspielhallen einzuhalten. Lediglich im Ausnahmefall („unbillige Härte") wird über die 5-jährige Übergangsfrist hinaus eine befristete Befreiung erteilt, sofern die Voraussetzungen vorliegen. In den Vollzugshinweisen ist eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses angelegt.

Ein Anpassungskonzept, das lediglich qualitative Maßnahmen ausreichen lässt, genügt u.E. bei einem Verstoß gegen das Verbundverbot nicht:

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift des Art. 12 Satz 1 AGGlüStV. Der Gesetzeswortlaut des Art. 12 S. 1 AGGlüStV sieht ein Konzept „zur weiteren

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92426
Telefax: 233-27290

Anpassung" vor. Gemeint sein kann hier nur ein Konzept, in dem aufgezeigt wird, wie die Spielhalle den gesetzlichen Anforderungen weiter angepasst wird. Dies macht nur Sinn, wenn es sich um eine Anpassung an konkret die gesetzliche Anforderung handelt, von der eine Befreiung begehrt wird. Wenn eine Befreiung vom Verbundverbot begehrt wird, muss das Konzept folglich zum Inhalt haben, sich dem Verbundverbot „weiter anzupassen". Qualitative Maßnahmen können aber niemals zur Einhaltung des Verbundverbots führen. Qualitative Maßnahmen allein wären allenfalls dann als geeigneter Inhalt eines „Konzepts zur weiteren Anpassung" denkbar, wenn keine Befreiung vom Verbundverbot, sondern allein von § 24 Abs. 2 GlüStV – also von den Zielen des § 1 GlüStV, wie etwa des Jugendschutzes – begehrt wird.

Daher sei nur am Rande erwähnt, dass die in den Vollzugshinweisen unter Ziffer 4 a I bis IV konkret genannten Maßnahmen keine spürbare Verminderung der von den Geld- und Warenspielautomaten ausgehenden Gefährlichkeit erwarten lassen. In München gilt ohnehin bereits eine Sperrzeit von sechs Stunden, das Zutrittsverbot für Personen unter 21 Jahren wird aufgrund des Alters der Nutzer von Spielhallen weitgehend ins Leere gehen und es ist zu erwarten, dass spielsüchtige Personen nur selten eine Selbstsperre beantragen und die Betreuung der Spieler bereits Inhalt der Sozialkonzepte sein dürfte.

Dass das Anpassungskonzept jedenfalls auch quantitative Maßnahmen – also eine Reduzierung der Gerätezahl – zum Inhalt haben muss, kommt auch in der Gesetzesbegründung zum AGGlüStV zum Ausdruck. Hier heißt es:

> *„Durch die Absenkung auf eine Gesamtzahl von zunächst 48 Geräten und die Vorlage eines individuellen Anpassungskonzepts durch den Betreiber, können insbesondere die Interessen der mittelständischen und kleineren Spielhallenbetreiber berücksichtigt werden. Im Rahmen des Konzepts ist zwar eine zeitliche Perspektive für die weitere Absenkung der Gerätezahl vorzusehen, allerdings besteht ein Spielraum für eine flexible Gestaltung der Reduzierung, wenn andere geeignete spielerschützende Maßnahmen ergriffen werden"* (LT-Drs. 16/12192, S. 14; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

In der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften am 26.04.2012 führten Sie aus:

> *„Zum anderen muss vom Betreiber ein Anpassungskonzept vorgelegt werden, das eine klare zeitliche Perspektive für die Rückführung auf eine 'Einer-Konzession' aufzeigt"* (Protokollauszug 100. Plenum, 26.04.2012, S. 2).

Ferner heißt es in einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs Gerhard Eck vom 29.05.2015 an die Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Barbara Stamm (Betreff: *„Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Thomas Mütze vom 04.05.2015 betreffend Gesetzliche Regelungen zum Betrieb von Spielhalle"*):

> *„Befreiungen sind nur in Einzelfällen zur Vermeidung besonderer Härten möglich, da die* ***grundsätzliche Zielsetzung des Staatsvertrags auf eine Rückführung der Spielhallen hin zu Standorten des bloßen Unterhaltungsspiels mit höchstens 12 Spielautomaten***

> ***gerichtet*** *ist. Eine Befreiung kommt gemäß Art. 12 Satz 1 AGGlüStV zunächst nur für Fälle in Betracht, in denen die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet. Für die Erteilung der Befreiung ist überdies die* ***Vorlage eines Anpassungskonzepts mit dem Ziel sukzessiver Reduzierung*** *erforderlich*" (Schreiben des Herrn Staatssekretärs Gerhard Eck vom 29.05.2015; abrufbar unter http://www.thomas-muetze.de/files/muetze-709_i_spielhallen.pdf; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Im Übrigen steht u.E. auch die jüngste Entwicklung in der Gesetzgebung im Widerspruch zu der den vorliegenden Vollzugshinweisen zugrunde liegenden Wertung. Laut Pressemitteilung / Bericht aus der Kabinettssitzung vom 07.02.2017 beschloss der Ministerrat einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Spielerschutzes in Bayern. Hiernach sollen neue Spielhallen künftig einen Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie zu anderen Spielhallen einhalten müssen. Es erschließt sich uns nicht, weshalb es bei neuen Spielhallen aus Gründen des Spielerschutzes einer Erhöhung des Mindestabstands von 250 Meter auf 500 Meter bedarf, wenn andererseits bei Bestandsspielhallen dem Spielerschutz durch qualitative Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen sein soll.

Nach alledem wird angeregt, die Vollzugshinweise nochmals zu überarbeiten. Das Modell der Städte Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg, das Ihnen mit Schreiben vom 28.10.2016 von Herrn OB Maly vorgelegt wurde, sieht eine sukzessive Reduzierung der Spielgeräte auf die Einer-Konzession vor. Sollten wir bis spätestens

08. März 2017

keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass seitens der Aufsichtsbehörden weiter an den Vollzugshinweisen in der Fassung vom 16.12.2016 festgehalten wird.

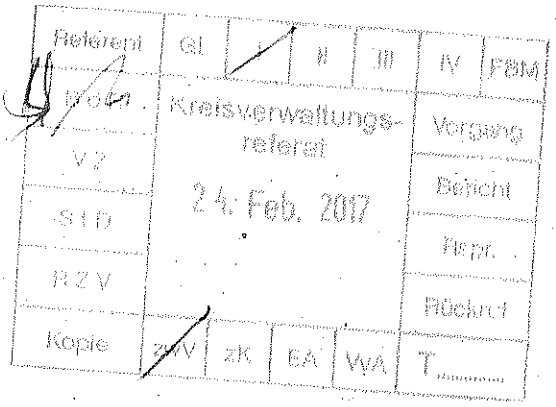
Dieses Remonstrationsschreiben ist mit den Städten Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg und Regensburg abgestimmt und ergeht auch in deren Namen.

Die Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern, Schwaben und der Oberpfalz erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter



II. Abdruck von I an

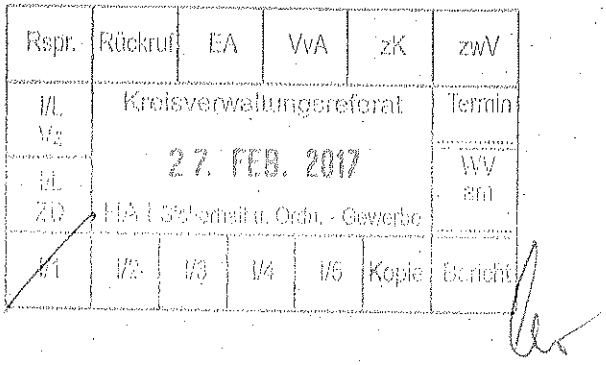
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Regierung von Oberbayern
SG 10 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
80534 München

Regierung von Schwaben
86145 Augsburg

Regierung der Oberpfalz
93039 Regensburg

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.



III. Abdruck von I. und II.
An das Kreisverwaltungsreferat, Herrn bfm. Stadtrat Dr. Thomas Böhle
mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Zuleitung vom 16.02.2017.

Dieter Reiter

Kreisverwaltungsreferat

28. FEB. 2017

Rechtsangelegenheiten,
Bußgeldverfahren,
Versicherungsamt - KVR I/1